

Fulda Reifen

Beitrag von „Van den bosch“ vom 18. Januar 2005 um 15:00

Moin,moin

Hat vielleicht jemand Erfahrung mit den FULDA 4x4 H Tramp Reifen (255/60/17H)?

Darf man überhaupt H (210km/h) Reifen fahren mi dem R5?

Alle R5 werden neu mit V (240km/h) Reifen geliefert, obwohl der R5 nur 190 kmh schnell ist.
Warum ist das?

<http://www.fulda.com/servlet/WYSPag...fwys62.nsf&dt=&>

Beitrag von „andreas“ vom 18. Januar 2005 um 15:19

Zitat von Van den bosch

Moin,moin

Hat vielleicht jemand Erfahrung mit den FULDA 4x4 H Tramp Reifen (255/60/17H)?

Darf man überhaupt H (210km/h) Reifen fahren mi dem R5?

Alle R5 werden neu mit V (240km/h) Reifen geliefert, obwohl der R5 nur 190 kmh schnell ist. Warum ist das?

<http://www.fulda.com/servlet/WYSPag...fwys62.nsf&dt=&>

Hallo,

Du darfst Reifen mit einem geringeren Geschwindigkeitsindex fahren, wenn diese Reifen eine M+S-Kennzeichnung haben und im Blickfeld des Fahrers ein Aufkleber mit der reifenabhängigen Höchstgeschwindigkeit angebracht ist.

Zum Fulda Tramp kann ich nichts sagen, kenne nur den Fulda Tramp 4x4 Yukon (Winterreifen) und der gefällt mir sehr gut (auf meinem Terrano I V6).

Gruß
andreas

Beitrag von „Van den bosch“ vom 18. Januar 2005 um 16:06

Ich dachte der Aufkleber war nur verpflichtet falls die Höchstgeschwindigkeit der Reifen unter die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liege. Oder?

Beitrag von „andreas“ vom 18. Januar 2005 um 16:23

Zitat von Van den bosch

Ich dachte der Aufkleber war nur verpflichtet falls die Höchstgeschwindigkeit der Reifen unter die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liege. Oder?



Stimmt, da habe ich mich undeutlich ausgedrückt.



Beitrag von „dreyer-bande“ vom 18. Januar 2005 um 17:14

Zitat von andreas



Stimmt, da habe ich mich undeutlich ausgedrückt.



[Van den bosch](#)

Andreas hat sich schon richtig ausgedrückt. Der Aufkleber ist immer erforderlich wenn **die benutzte Reifenwahl unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die standardisiert montierten Reifengrößen liegt.**

Wohlgemerkt: Die Reifeneintragung ist maßgeblich nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges.

Die kann tatsächlich niedriger sein.

Beim R5 sind zum Beispiel **standardisiert V Reifen** eingetragen. Die Ausnahmen auf H Reifen beziehen sich alle auf WR. Hier ist dann zusätzlich der Aufkleber von 210km/h erforderlich.

Dabei hat der R5 nur eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 184 km/h.

Dies betrifft den Automatik.

Dies gilt aber ausdrücklich nur für WR.

Für AT-Reifen ist wiederum die standardisierte Eintragung maßgeblich. Hier V.

Wehe dem, der an eine Staatsmacht gerät, die sich auskennt. Und davon gibt es so Einige. Die werden hier sogar revierbezogen speziell geschult. Damit sich wenigstens Einer auskennt.

Gruß

Beitrag von „Thomas TDI“ vom 18. Januar 2005 um 21:22

Zitat von dreyer-bande

... **Wohlgemerkt: Die Reifeneintragung ist maßgeblich nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges.**

Die kann tatsächlich niedriger sein...

Wo steht das denn? Wäre mir neu - und übrigens auch ziemlich schwachsinnig!

Gruß

Thomas

Beitrag von „Van den bosch“ vom 18. Januar 2005 um 22:47

Hallo Dreyer

In der Fahrertur sind bei mir verschiedene Reifengrossen für den R5 (17' Felge)eingetragen.
ZB für die 255/60/17 werden sowohl V,H und sogar T (=190km/h) aufgeführt.

Hat es vielleicht mit der Achsbelastung zu tun? Die V Reifen haben alle coeff. 108 (=1.000 kg pro Reifen) - H Reifen coeff 106 (=950 kg).

Magical mystery tour 🤖

Beitrag von „andreas“ vom 18. Januar 2005 um 22:52

Zitat von Van den bosch

Hallo Dreyer

In der Fahrertur sind bei mir verschiedene Reifengrossen für den R5 (17' Felge)eingetragen.

ZB für die 255/60/17 werden sowohl V,H und sogar T (=190km/h) aufgeführt.

Hat es vielleicht mit der Achsbelastung zu tun? Die V Reifen haben alle coeff. 108 (=1.000 kg pro Reifen) - H Reifen coeff 106 (=950 kg).

Bin zwar nicht gefragt, aber das stört mich meistens nicht. 🤖

In der Fahrertür stehen lediglich die unterschiedlichen Reifendrucke für mehrere Reifengrößen und Beladungszustände.

Die erlaubten Reifengrößen stehen nur im Fahrzeugbrief und -schein, will man andere, als dort aufgeführt sind, montieren, bedarf es einer ABE oder einer Einzelabnahme beim TÜV mit Eintragung in die Papiere. Häufig sind dann auch Anpassungen am Tacho und ggf. der Karosserie notwendig.

Gruß
andreas

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 18. Januar 2005 um 23:52

Thomas TDI

Da ja nur stimmen kann, was irgendwo schwarz auf weiß lesbar steht:

Der "*Schwachsinn*" steht im Fahrzeugbrief mit dem auch die "Allgemeine Betriebserlaubnis", Kurzbezeichnung ABE für das Kraftfahrzeug durch das KRAFTFAHRTBUNDESAMT erteilt wird.

Hier sind u.a. die genehmigungspflichtigen und zulässigen Fahrzeuginhalte unter den arabischen Ziffern 1 bis 33 aufgeführt.

Unter vielen weitem Details findet man auch im allgemeinen unter Ziffer 20 bis 23 die allgemein genehmigten Reifengrößen mit den gültigen Bezeichnungen.

Die jeweils gültigen Ergänzungen, die u.a. auch die Reifengröße und der montierten Felgen sowie deren Ausnahmeregelungen betreffen, stehen unter Ziffer 33 Bemerkungen.

Diesen Fahrzeugbrief mit der Genehmigung des Kraftfahrzeugbundesamtes benötigt man um in Deutschland ein Kraftfahrzeug zum Straßenverkehr zulassen zu können.

Die Zulassung wird im Kraftfahrzeugbrief mit dem amtlichen Kennzeichen und Stempel der Zulassungsbehörde sowie Datum und Unterschrift dokumentiert.

Soviel zum Fahrzeugbrief.

Jetzt die Angaben zum Fahrzeugschein:

Der jeweilige Fahrzeugführer muß beim Führen des Kraftfahrzeuges den Fahrzeugschein mitführen. Der Fahrzeugschein ist auf den Namen des jeweiligen Halters des Kraftfahrzeuges mit Angabe des Geburtsdatums und der Anschrift des Halters ausgestellt.

Er weist weiterhin das amtliche Kennzeichen für das nachstehend in ihm beschriebene Fahrzeug auf.

Der Fahrzeugschein ist eine auszugsweise Kopie des Kraftfahrzeugbriefes und weist zusätzlich zu den Eintragungen des Fahrzeugbriefes, noch das Datum zur Anmeldung zur nächsten HU (Hauptuntersuchung, ugs. TÜV) auf.

Der Fahrzeugschein wird von der Zulassungsbehörde für Kraftfahrzeuge ausgestellt.

Dies sind im allgemeinen die Behörden des Landkreises oder Städte und Gemeinden.

Klugscheißermodus aus!

@van den Bosch

Mit der Erteilung der Betriebserlaubnis sowie Zulassungskriterien außerhalb unserer Republik kenne ich mich nicht aus.

Mit anderen Worten: Ich habe keine Ahnung was in Belgien erlaubt oder verboten ist.

Viele Grüße

Beitrag von „Thomas TDI“ vom 19. Januar 2005 um 08:22

Hallo Hannes,

vielen Dank für die Information. Das war mir aber bekannt. Nur wo steht, dass bei Benutzung eines Reifens mit einem Geschwindigkeitsindex oberhalb der fahrzeugspezifischen Höchstgeschwindigkeit trotzdem ein Aufkleber anzubringen ist? Im Fahrzeugbrief jedenfalls nicht.

Gruß
Thomas

Beitrag von „Thomas TDI“ vom 19. Januar 2005 um 08:47

Habe inzwischen selbst was gefunden:

Zitat

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ([StVZO](#))

§36 Bereifung und Laufflächen

(1) Maße und Bauart der Reifen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, entsprechen. Sind land- oder forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge des Straßenunterhaltungsdienstes mit Reifen ausgerüstet, die nur eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit zulassen, müssen sie entsprechend § 58 für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein. Bei Verwendung von M + S-Reifen (Winterreifen) gilt die Forderung hinsichtlich der Geschwindigkeit auch als erfüllt, wenn die für M + S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, jedoch

- die für M + S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben ist,
- die für M + S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit im Betrieb nicht überschritten wird.

Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können; eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Nägel müssen eingelassen sein

Da steht nichts vom Geschwindigkeitsindex, sondern von der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit. Du kannst also M+S-Reifen mit einer geringeren zulässigen Höchstgeschwindigkeit (auch ohne Aufkleber) fahren, wenn die fahrzeugspezifische Höchstgeschwindigkeit unterhalb der der M+S-Reifen liegt.

Gruß
Thomas